

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Vorsitzenden des Wirtschafts-
und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3680

18. September 2024

**37. Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 04.09.2024:
TOP 1- b) Echte Verfahrensbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben –
Legalplanung nach dänischem Vorbild
c) Alle Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung nutzen!
- hier: Nachforderung des Ausschusses zu Themen der Planungsbeschleunigung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung wurde ich darum gebeten, eine Einschätzung der Landesregierung zu den Anträgen von FDP- und SSW-Fraktion zu geben. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Zum Antrag der Fraktion des SSW (Drucksache 20/2207):

Ziel ist eine Bundesratsinitiative zur Einführung der Legalplanung für Bundesinfrastrukturprojekte.

Die Legalplanung wurde auf Bundesebene im Jahr 2020 mit dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz eingeführt und sollte mittels der Ergebnisse aus den dortigen Verfahren evaluiert werden. Schleswig-Holstein hatte zwei Vorhaben eingebracht: Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals und zweigleisiger Ausbau der Eisenbahnstrecke von Niebüll über Klanxbüll nach Westerland.

Die Planung per Gesetz könnte Verfahren grundsätzlich beschleunigen. Zwar wird der Planungsprozess selbst nicht schneller, wenn er im Parlament statt bei einer Planfeststel-

lungsbehörde durchgeführt wird. Die Zeitersparnis ergibt sich vor allem aus der Verkürzung des Rechtswegs. Denn gegen ein Planungsgesetz wäre keine reguläre Anfechtungsklage eröffnet, sondern nur die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Verfassungsbeschwerde kann nur erheben, wer selbst unmittelbar betroffen ist, Naturschutzverbände im Rahmen der Verbandsklage also nicht. Geprüft wird nur Verfassungsrecht, kein einfaches Umweltrecht.

Bereits im Jahr 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, das sich gegen die eingeschränkte Klagemöglichkeit von Verbänden durch das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz richtet. Nach hiesigem Kenntnisstand läuft dieses Verfahren noch. Unabhängig davon wurde das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz im letzten Jahr auf Wunsch des Bundestages im Gesetzgebungsverfahren zum jüngsten Beschleunigungsgesetz aufgehoben. Eine Begründung war, dass die Legalplanung statt zu einer Beschleunigung sogar zu Verfahrensverzögerungen von über einem Jahr geführt habe.

Wenn in Umweltangelegenheiten der Zugang zu Gerichten zu stark beschränkt wird, verstößt dies gegen die Aarhus-Konvention und die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie. Fraglich ist, wie stark die Beschränkung sein darf. Der Verweis auf die Möglichkeit, gegen ein Planungsgesetz Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben, ist vermutlich nicht ausreichend. Wenn man nun in Deutschland die Legalplanung ermöglicht und aufgrund der völker- und europarechtlichen Bedenken eine Klagemöglichkeit gegen das Planungsgesetz neu schafft, geht vermutlich auch der Beschleunigungseffekt verloren.

Das dänische System, das als europarechtskonformes Beispiel herangezogen wird, ist in diesem Punkt nicht so restriktiv. Der entscheidende Unterschied: In Dänemark bestehen andere Klagemöglichkeiten. Zum einen kann gegen die Genehmigung der Umweltverträglichkeitsprüfung geklagt werden. In Deutschland ist die Umweltverträglichkeitsprüfung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Auch gegen das dänische Planungsgesetz selbst ist eine Klage vor dem obersten Verwaltungsgericht möglich, wobei die Klagebefugnis großzügig gehandhabt wird. Das heißt: Jedermann kann klagen, unabhängig davon, ob er direkt betroffen ist.

Bisher wurden den Ländern vom Bund keine konkreten Ergebnisse aus dem Vertragsverletzungsverfahren und keine Evaluation der Vorhaben, bei denen die Legalplanung bereits erprobt wurde, vorgelegt. Ohne diese Informationen ist es nicht sinnvoll, Gesetzesanträge im Bundesrat zur Wiedereinführung der Legalplanung zu stellen.

Zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 20/2225):

Ziel ist die Umsetzung des Bund-Länder-Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung, insbesondere von Vereinbarungen zur Stichtagsregelung, zur materiellen Präklusion und zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Zudem werden weitere Maßnahmen der Planungsbeschleunigung eingefordert, etwa die im Rahmen des Normenscreenings identifizierten möglichen Gesetzesanpassungen. Unter anderem sollen auf Landesebene Fristverkürzungen und die Festlegung eines überragenden öffentlichen Interes-

ses erfolgen. Weiterhin sollen digitale Anwendungen und Künstliche Intelligenz eingesetzt werden.

Im Rahmen des Normenscreenings zur Planungsbeschleunigung wurden Maßnahmen identifiziert, die beschleunigend wirken können. Sie sind im Bericht vom 17.10.2023 (Drucksache 20/1534) dargestellt. Die gesetzlichen Änderungen auf Landesebene sind mit dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich (Drucksache 20/2195) auf den Weg gebracht worden. Der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss hat am 04.09.2024 dem Landtag einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zudem wurden Änderungen der Landesbauordnung (Drucksache 20/1168) und des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 20/1902) vorgeschlagen, die bereits in Kraft getreten sind. Darin sind u.a. Fristverkürzungen enthalten.

Im Landeswassergesetz (Unterrichtung 20/187) soll festgelegt werden, dass Bauten des Küstenschutzes und bestimmte Häfen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Eine Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für Landesstraßen kommt zurzeit nicht in Betracht. Es gibt aktuell kein Landesstraßenprojekt, das hiervon profitieren würde, weil die Projekte in der Planung schon zu weit fortgeschritten sind. Die Landesregierung hat dieses Instrument im „Werkzeugkasten“ und ist auch gewillt, es zu nutzen – sobald es ein geeignetes Vorhaben gibt.

Die Spielräume für die Einführung von Stichtagsregelungen und materieller Präklusion werden aktuell in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern ausführlich erörtert. Der Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie die Themen Digitalisierung und Künstliche Intelligenz werden federführend in der Staatskanzlei bearbeitet. Der diesbezügliche Umsetzungsstand wird gesondert von dort dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias von der Heide